

10/SN-288/ME



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 W I E N /Postfach 65

Mozartplatz 8–10
☎ (0662) 8042 Durchwahl 2528

TERMIN: 1986-12-10

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
AD - 7009/10-86

Sachbearbeiter:
Stöglehner

Datum
1986-12-10

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird –
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme;

Bezug:

BMUKS GZ.14.163/4-III/2/86 v. 31.10.1986

Rekordnummer:	Ziffernform
Ziffernform	12.12.1986
Datum:	1.12.1986
Verteilt:	12.12.1986
Hand unterschrieben	
Dr. Bauer	

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.1986 zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

Zu § 7a, Abs. 2:

Die genannte Schülerzahl ist von 10 auf 8 herabzusetzen.

Begründung:

Aus schulorganisatorischen Gründen werden Schüler verschiedener Bekenntnisse häufig in einer Klasse einer Schulstufe zusammengefaßt. Dies führt nicht selten dazu, daß durch die Abmeldung von ein bis zwei Schülern vom Religionsunterricht – manchmal sogar ohne Abmeldung – der Religionsunterricht in diesen Klassen nur im Ausmaß einer Wochenstunde gehalten werden kann.

Zu § 7a, Abs. 3:

Der letzte Satz soll lauten: In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern die Bezahlung für eine Wochenstunde.

Der letzte Halbsatz in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs soll entfallen.

Begründung:

Der Entfall der finanziellen Vergütungen stellt für die betroffenen Religionslehrer eine ungebührliche Härte dar.

Der Amtsführende Präsident:

Prof. Mag. G. SCHÄFFER
Abgeordneter zum Nationalrat

